

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

05.12.2024

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-2/24

**Nummer:**

**Z-6.55-2661**

**Geltungsdauer**

vom: **5. Dezember 2024**

bis: **5. Dezember 2029**

**Antragsteller:**

**UPMANN GmbH & Co. KG**

Weidenweg 20

33397 Rietberg

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "Softline 30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden<sup>1</sup> Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung sowie dem Verschluss, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses sind Tabelle 1 zu entnehmen.

**Tabelle 1**

Abmessungen	minimal	maximal
Breite	200 mm	600 mm
Höhe	200 mm	1200 mm

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>3</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

#### 1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in

<sup>1</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1; s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de))

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 11.3, aus
  - Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
  - Wänden aus Gips-Wandbauplatten gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
  - Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3, Ausführung a) oder b), oder
  - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.4, oder
- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.5).

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>6</sup> enthalten.

#### 2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

##### 2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bestimmt.<sup>7</sup> Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>7</sup>

##### 2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschießend".

#### 2.1.2 Zusammensetzung

##### 2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier Stahlblechwinkelprofile<sup>8</sup> verbunden zu einem Innenrahmen, in den Ecken unter Verwendung von Eckverbindern verschweißt, mit sog. Mauerankern<sup>8</sup> und speziellen Scharnieren<sup>8</sup> (Blindniet)
- innenseitig (schachtseitig) sog. Brandschutzrahmen aus zwei 15 mm dicken sog. Brandschutzbauplatten<sup>8</sup>, Befestigung am Stahlblechrahmen mit Schrauben<sup>8</sup>
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff<sup>8</sup>

##### 2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- Stahlblech<sup>8</sup>, vierseitig gekantet
- 15 mm dicke sog. Brandschutzplatte<sup>8</sup>

<sup>4</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>5</sup> DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>6</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>7</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß den Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

<sup>8</sup> Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- 23 mm dicke sog. spezielle Brandschutzplatte<sup>8</sup> mit Kantenschutz<sup>8</sup>
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff<sup>8</sup> und zusätzlich einem Streifen im Bereich des Verschlusses

#### 2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist am Rahmen mit einer umlaufenden Dichtung<sup>8</sup> ausgestattet.

#### 2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss<sup>8</sup> ausgestattet.

## 2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

### 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>6</sup> aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

### 2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"<sup>9</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2661
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk: ...
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### 2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf

<sup>9</sup> Mit Angabe des jeweiligen Verschlusses

- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

### 2.2.5 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

## 2.3 **Übereinstimmungsbestätigung**

### 2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3 und

- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>10</sup> des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände nach den Abschnitten 3.2.2.3 bis 3.2.2.5, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen und allgemeinen Bauartgenehmigungen gemäß den Anlagen 11 und 12 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

#### 3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur

<sup>10</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>11</sup>, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel nach Abschnitt 3.2.3.1 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen und allgemeinen Bauartgenehmigungen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

### 3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

#### 3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> aus Massivwänden

##### 3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>13</sup> und DIN EN 1996-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>15</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>19</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>21</sup> oder DIN 18580<sup>22</sup>, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>13</sup> und DIN EN 1996-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>15</sup> aus

11	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
12	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
16	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
18	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
20	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
21	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
22	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel

- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>24</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>21</sup> oder
- Beton bzw. Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>25</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>26</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden<sup>1</sup> Bauteilen entsprechen.

- 3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 4 und 5 erfolgen.
- 3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> aus Wänden aus Gips-Wandbauplatten
- 3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859<sup>27</sup>, Rohdichte  $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ , bestehen.
- 3.2.2.2.2 Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen von DIN 4102-4<sup>4</sup>, Tabelle 9.1, für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> entsprechen.
- 3.2.2.2.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 4 und 5 erfolgen.
- 3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> aus klassifizierten Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4<sup>4</sup> oder aus Wänden aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
- 3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 75 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die
- a) beidseitig mit jeweils einer mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>28</sup> beplankt sein müssen.<sup>29</sup> Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.
- oder
- b) beidseitig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup>, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen.
- Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 11, Tabelle 1, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerhemmende<sup>1</sup> Wände entsprechen.
- 3.2.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses<sup>1</sup> und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus

<sup>23</sup> DIN EN 771-4:2015-11 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine

<sup>24</sup> DIN 20000-404:2018-04 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11

<sup>25</sup> DIN EN 1992-1-1:2011-01, /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

<sup>26</sup> DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

<sup>27</sup> DIN EN 12859:2011-05 Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>28</sup> DIN 18180:2014-09 Gipsplatten - Arten und Anforderungen

<sup>29</sup> Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte  $\geq 800 \text{ kg/m}^3$

verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>30</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>31</sup> mindestens CW 50 x 40 x 06 – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.2.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 6 und 7 erfolgen.

3.2.2.4 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.4.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup>, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende<sup>1</sup> Wände entsprechen.

Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss ist gemäß Abschnitt 3.2.2.3.2 auszubilden.

3.2.2.4.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.

3.2.2.5 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.5.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die einseitig mit zwei  $\geq 12,5$  mm dicken nichtbrennbaren, gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau des Installationsschachts muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 3, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> entsprechen.

3.2.2.5.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss ist gemäß Abschnitt 3.2.2.3.2 auszubilden. Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.

### 3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

#### 3.2.3.1 Einbau

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in der Revisionsöffnung auszurichten.

Die Befestigung des Rahmens an den Massivwänden bzw. den Stahlprofilen des Installationsschachts muss gemäß den statischen Erfordernissen über die Maueranker nach Abschnitt 2.1.2.1 unter Verwendung von Universalschrauben 4 x 50 mm mit der Leistungserklärung DoP\_19-0553\_01 vom 29.05.2024 bzw. Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm nach DIN EN 14566<sup>32</sup> in Abständen gemäß Anlage 3 erfolgen.

#### 3.2.3.2 Fertigstellung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, z. B. mit Mörtel oder einem Gipspachtel oder einem/einer handelsüblichen Fugenmasse, auszufüllen bzw. zu verspachteln (s. Anlagen 4 bis 9). Die Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Bauteilöffnung darf maximal 10 mm betragen.

30	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
31	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
32	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

### 3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>33</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2661
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"<sup>9</sup>
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und

### 4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird, d. h. keine mechanischen Beschädigungen wie z. B. Dellen, Verformungen, abgeplatzte Stellen oder Verschmutzungen aufweist.

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens zweimal im Jahr durchgeführt werden.

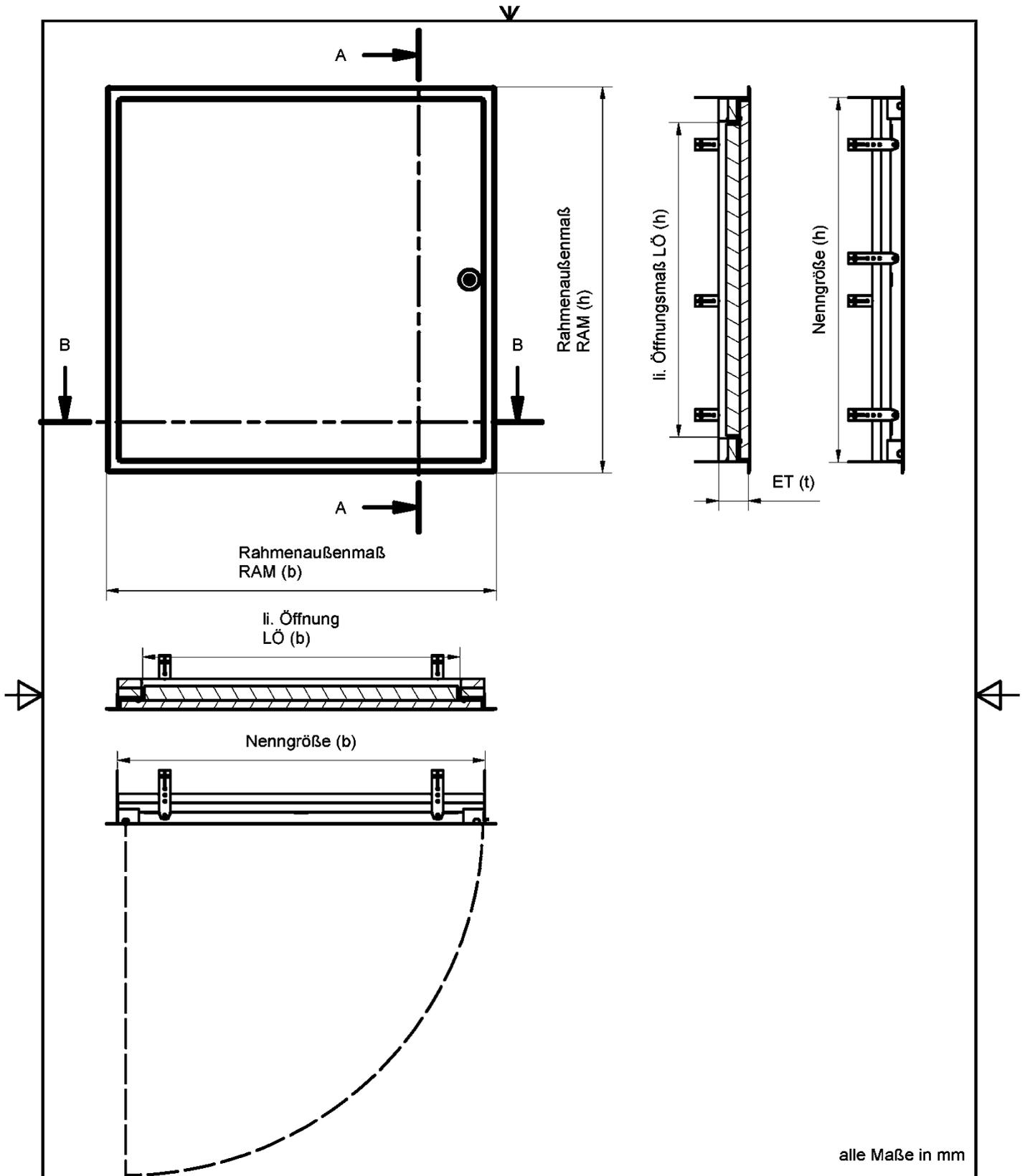
Im Rahmen der Wartung ist durch den Betreiber der baulichen Anlage

- eine Sichtkontrolle des Revisionsabschlusses, insbesondere der 23 mm dicken speziellen Brandschutzplatte<sup>8</sup> nach Abschnitt 2.1.2.2, auf Beschädigungen durchzuführen und
- das Ergebnis dieser Sichtkontrolle entsprechend zu dokumentieren.

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
von Hoerschelmann

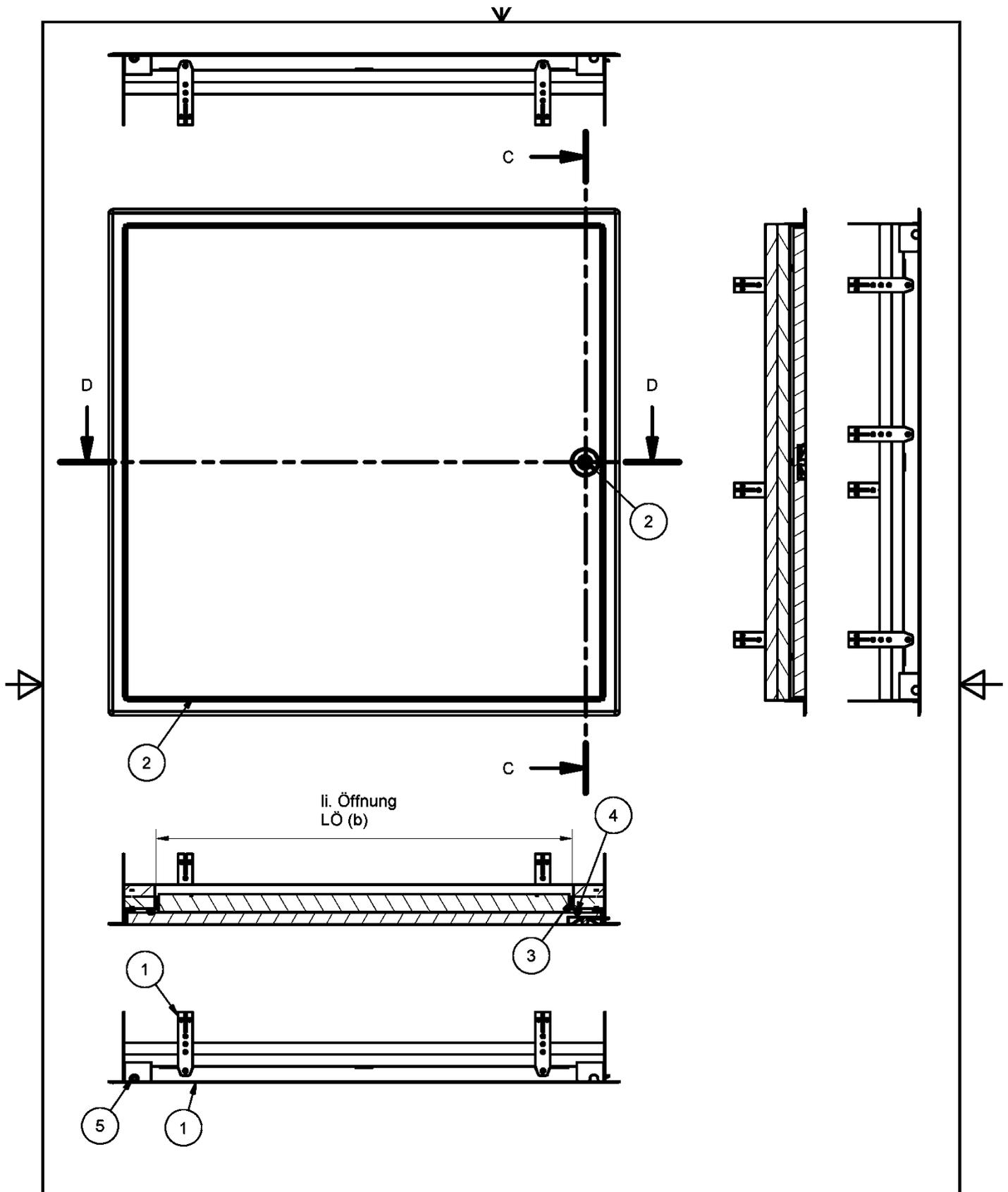
<sup>33</sup> nach Landesbauordnung



alle Maße in mm

Typ	Nenngröße	RAM	LÖ	ET
Softline 30	Breite (b)	Breite (b)	Breite (b)	(t)
Installationsschächte	200 - 600	235 - 635	121 - 521	49

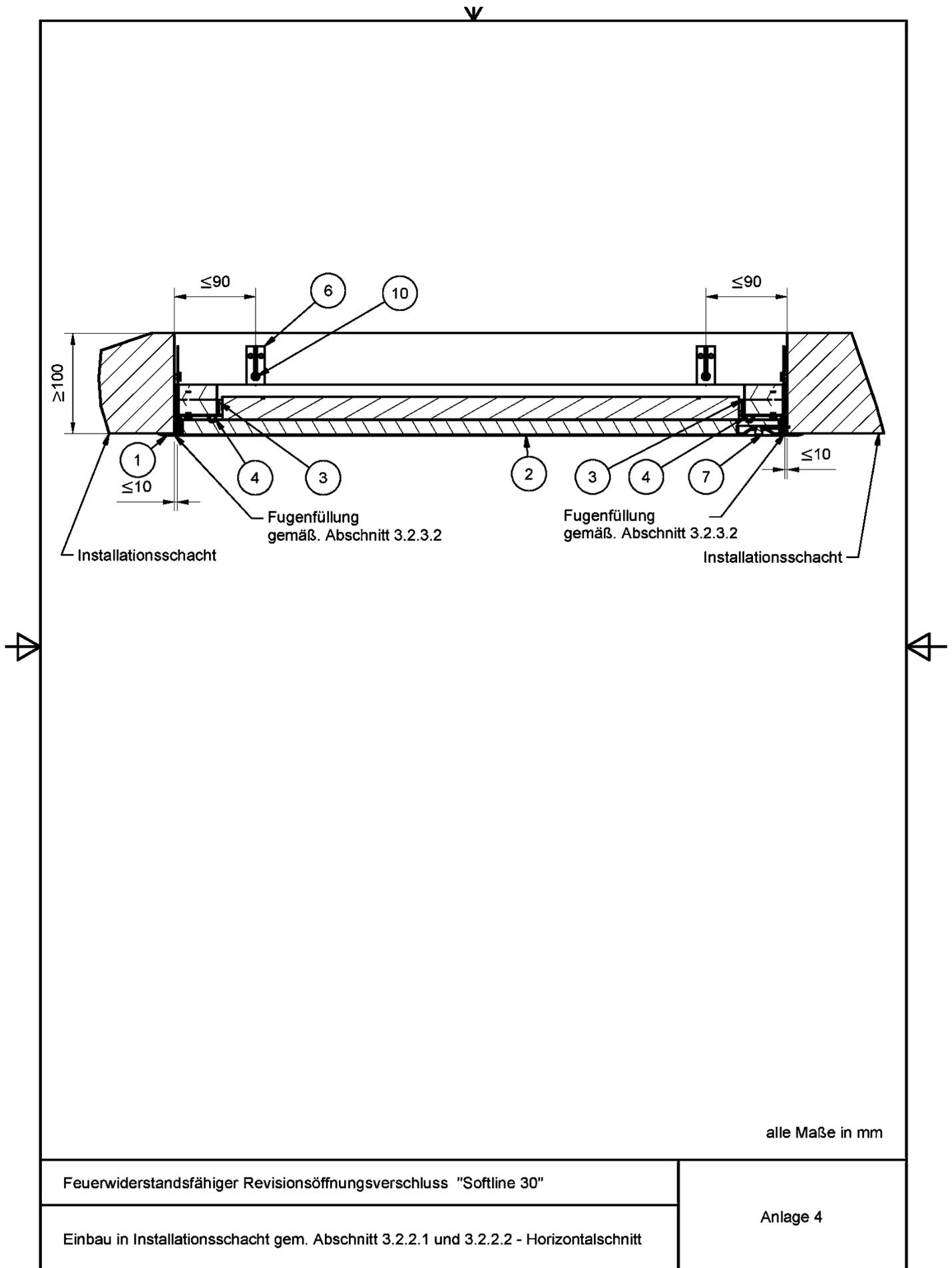
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"	Anlage 1
Übersichtszeichnung	



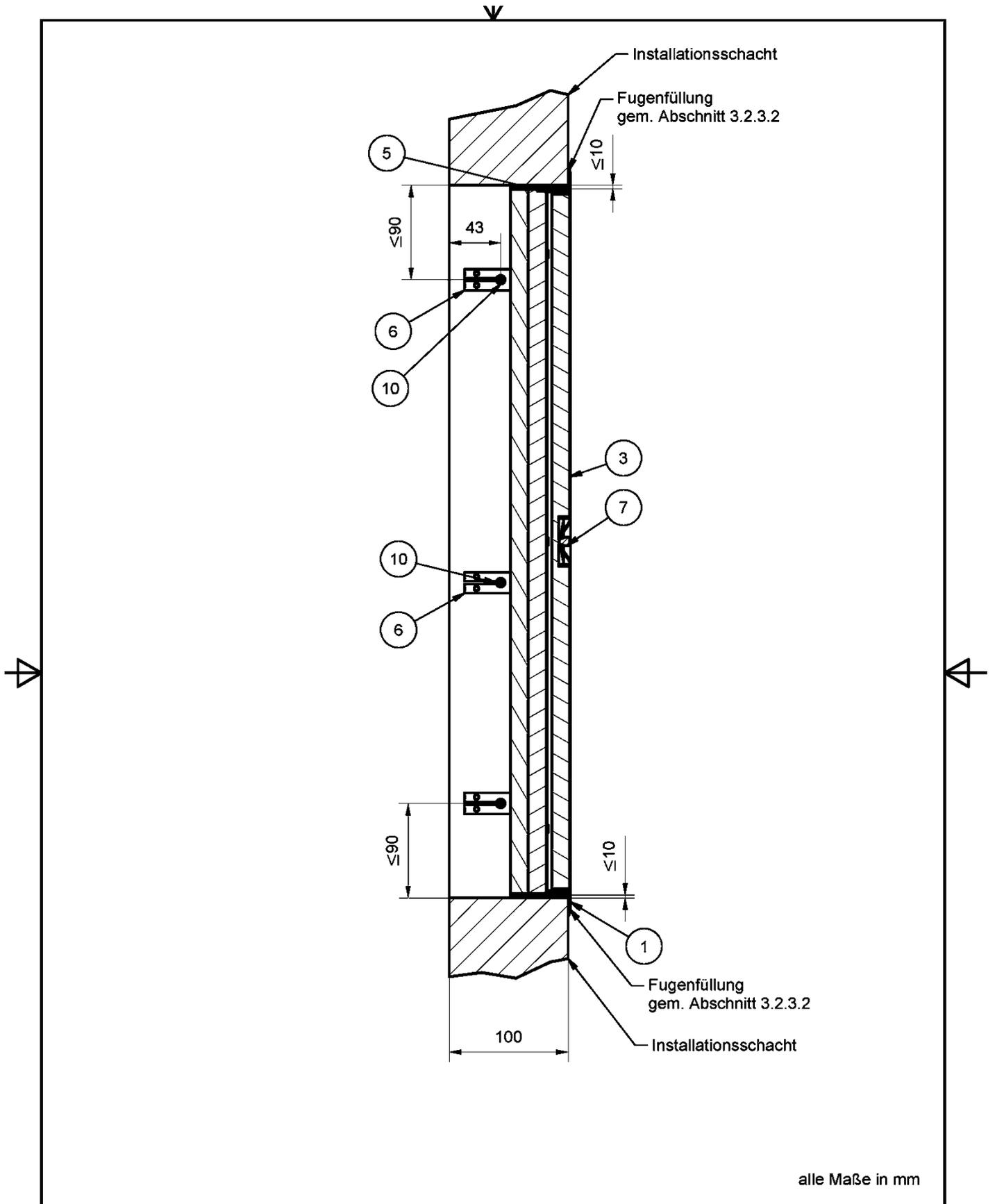
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"
Detaildarstellung Revisionsöffnungsverschluss

Anlage 2
----------





Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"	Anlage 4
Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.2.1 und 3.2.2.2 - Horizontalschnitt	

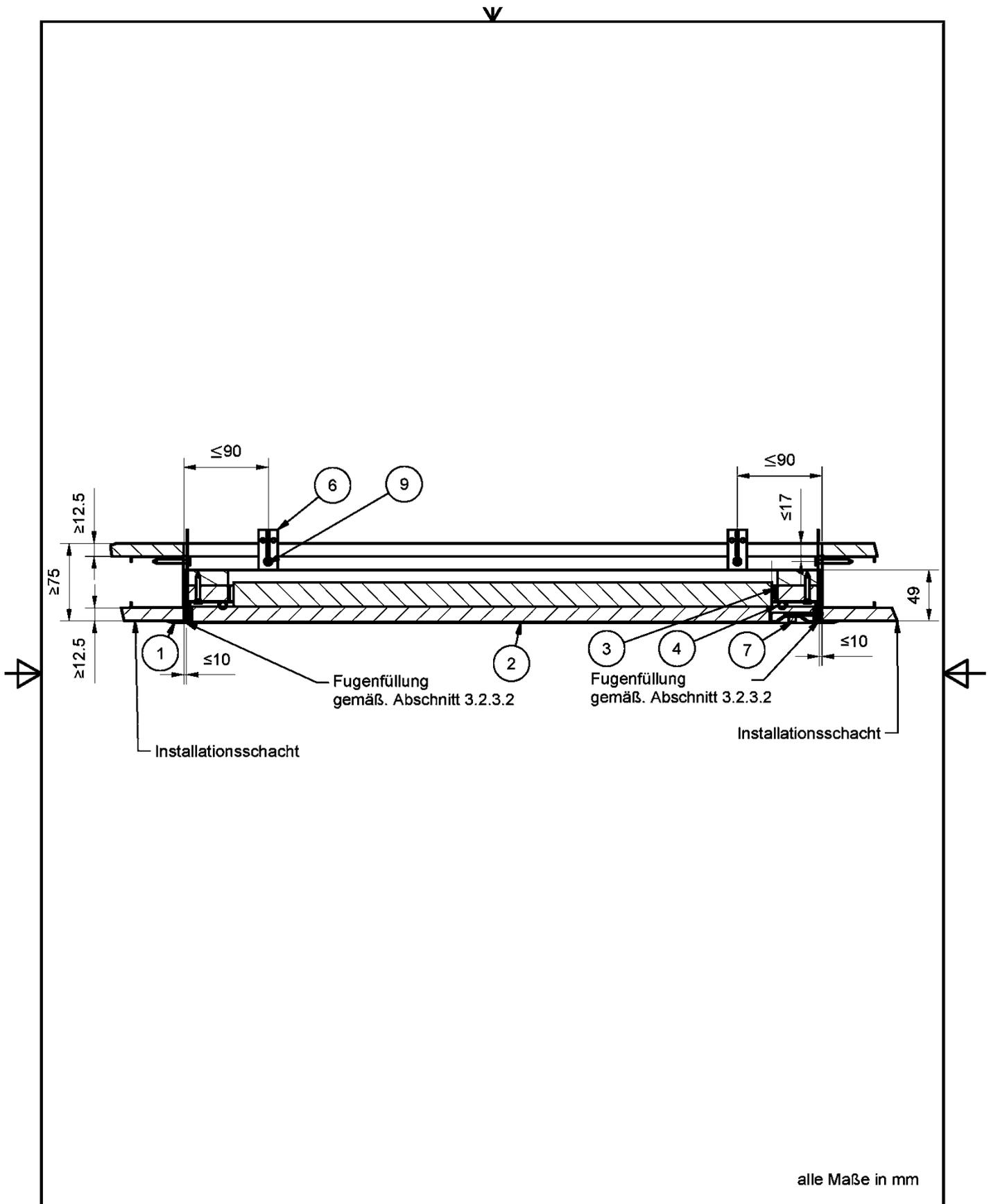


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"

Anlage 5

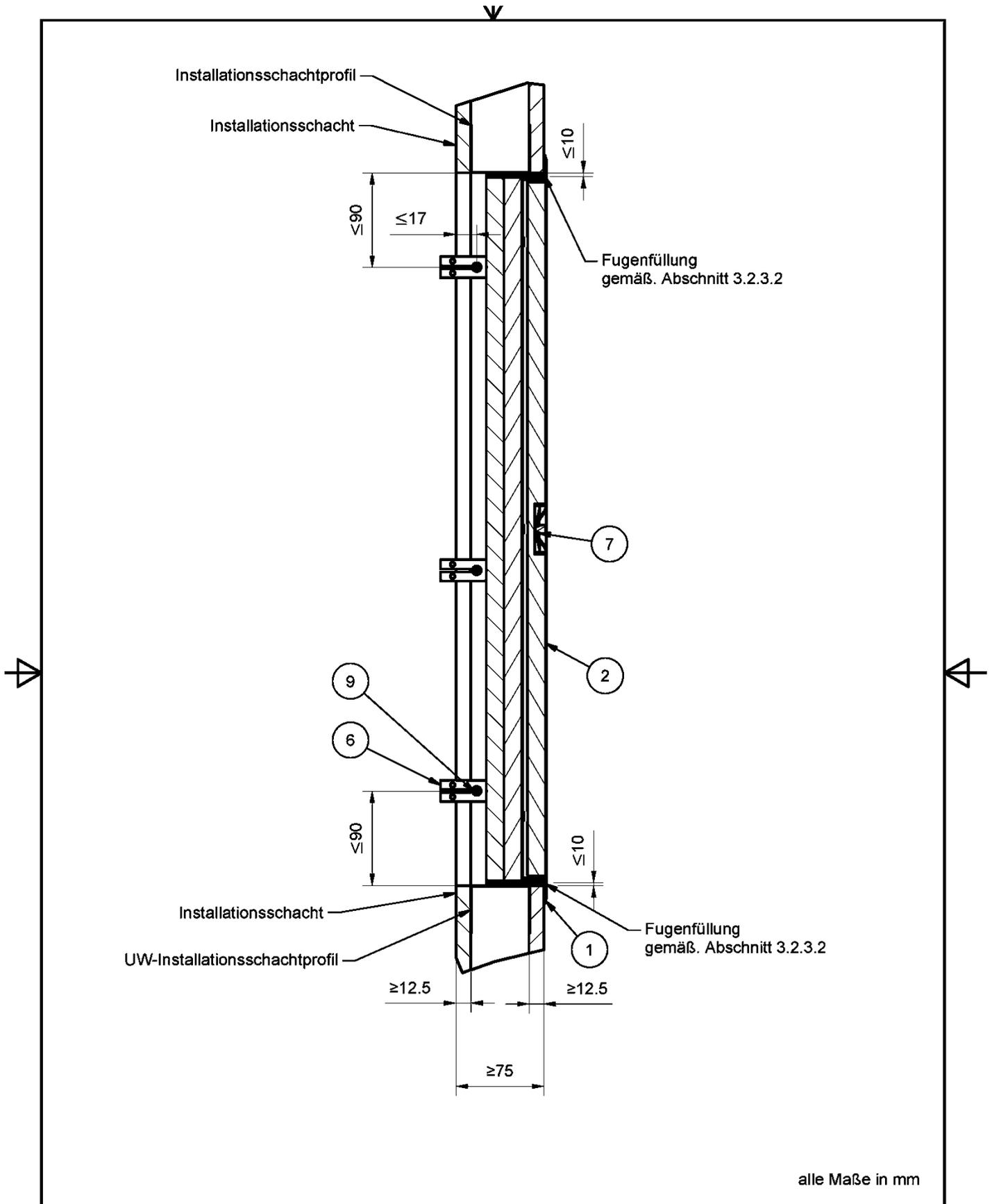
Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.2.1 und 3.2.2.2 - Vertikalschnitt



alle Maße in mm

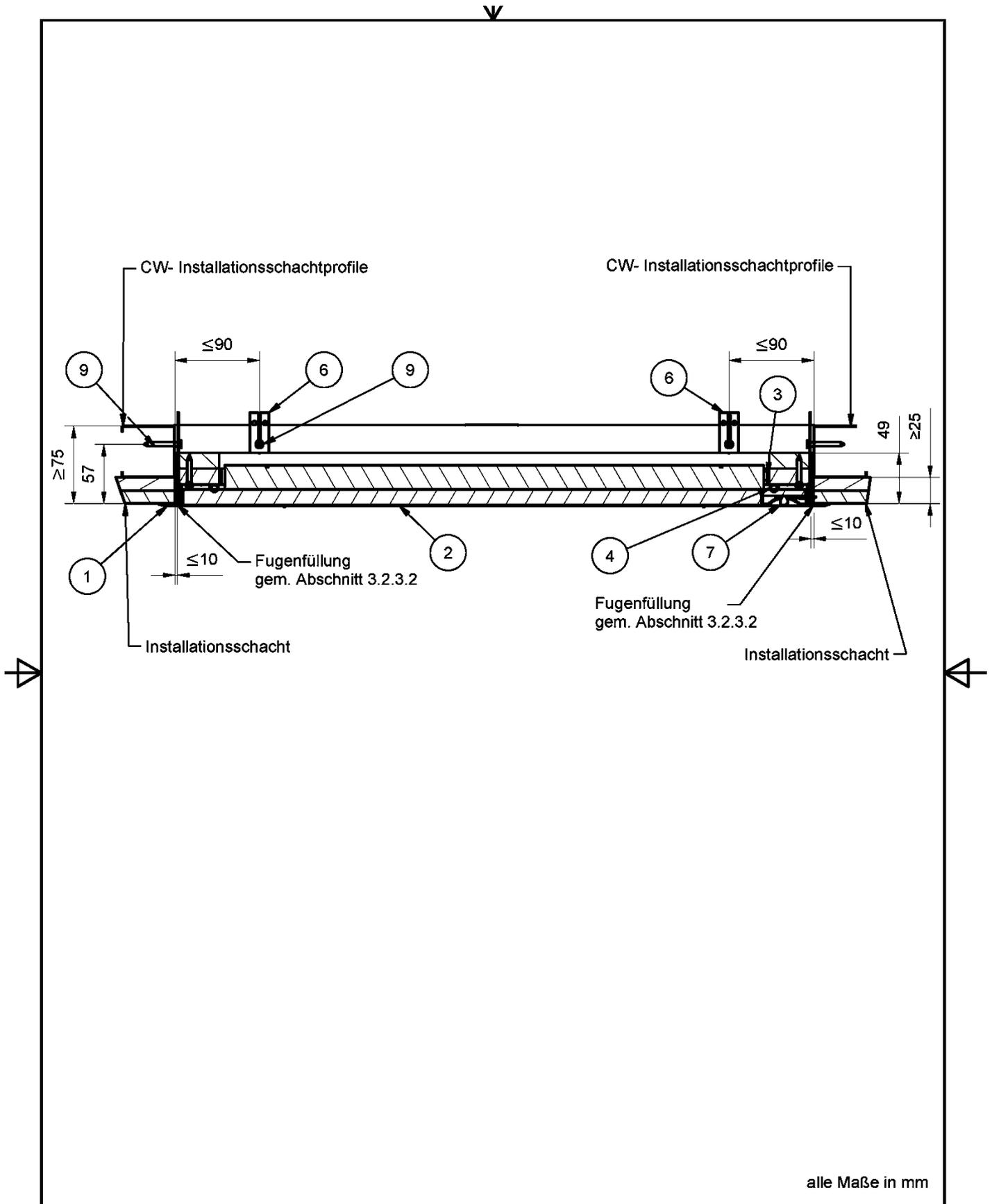
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"
Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.2.3 - Horizontalschnitt

Anlage 6

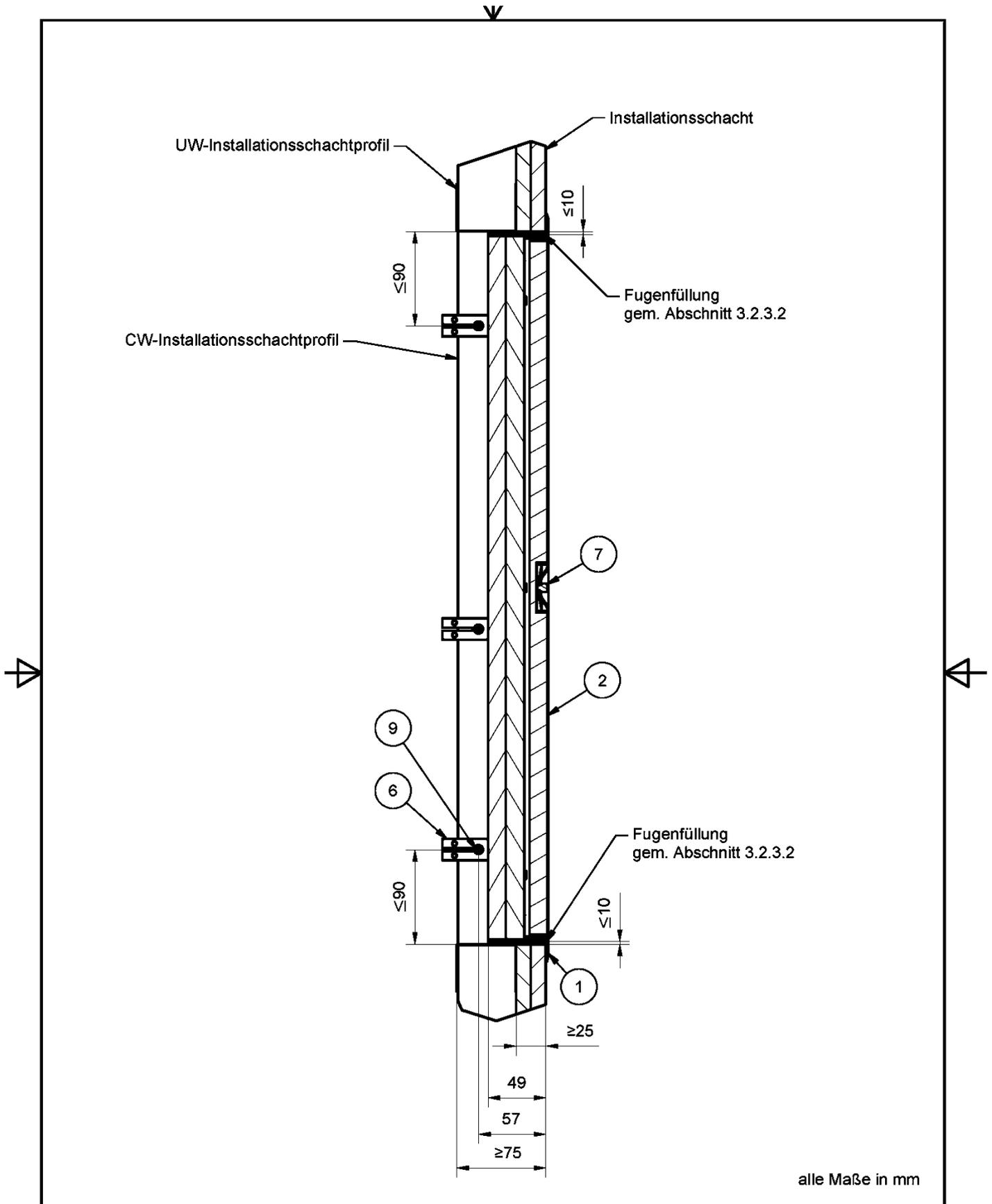


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"
Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.2.3 - Vertikalschnitt

Anlage 7



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"	Anlage 8
Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.2.4 und 3.2.2.5 - Horizontalschnitt	



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"
Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.2.4 und 3.2.2.5 - Vertikalschnitt

Anlage 9

Pos.	Bestandteil
1	Revisionsöffnungsverschluss Rahmen
2	Revisionsöffnungsverschluss Flügel
3	Im Brandfall aufschäumender Baustoff
4	Dichtung
5	Scharnier
6	Maueranker
7	Verschluss

Pos.	Befestigungsmittel
9	Schnellbauschraube Ø3,5 x 25 DIN EN 14566
10	Universalschraube Ø4 x 60

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"

Positionsliste

Anlage 10

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 40 x 50 x 0.6 mm

Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 75 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, Dicke jedoch pro Seite mindestens 1 x 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch maximal 3000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-2100/343/17-MPA BS
2	P-3014/1393-MPA BS
3	P-3025/3165-MPA BS
4	P-3310/563/07-MPA BS
5	Z-19.32-2147
6	Z-19.32-2148

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß abP oder aBG (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 11

**Tabelle 2** Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 50 x 0.6 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens 2 x 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP
1	P-2100/166/15-MPA BS
2	P-3254/1449-MPA BS
3	P-3288/9760-MPA BS
4	P-3271/024/09-MPA BS
5	P-3316/0821-MPA BS
6	P-3969/2222-MPA
7	P-SAC 02/III-797
8	P-SAC 02/III-824
9	P-3393/172/08-MPA BS
10	P-SAC 02/III-661

**Tabelle 3** Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 50 x 0.6 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens 2 x 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP
11	P-SAC 02/III-676

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Softline 30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.4) bzw. Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.5)

Anlage 12